



Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Herzberg am Harz

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Nieders. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9) geändert durch BVerfGE Entscheidung - 1 BvR 668/04 - vom 27. Juli 2005 (BGBl. I S. 2566) hat der Rat der Stadt Herzberg am Harz in seiner Sitzung am 12.11.2008 für das Gebiet der Stadt Herzberg am Harz folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmung

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen einschließlich ihrer Bestandteile im Sinne des Niedersächsischen Straßengesetzes und Flächen, auf denen öffentlicher Verkehr geduldet wird.

(2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse die der Allgemeinheit im Stadtgebiet zugänglichen Friedhöfe und Gedenkplätze, Gärten, Park- und Grünflächen, Spiel- und Sportplätze (dazu gehören auch Schulhöfe, wenn Sie als Kinderspielplätze freigegeben sind), Denkmäler und Brunnen, Stadt- und Dorfplätze sowie Grillplätze.

§ 2

Benutzungsbeschränkungen auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen

(1) Jeder hat sich auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen so zu verhalten, dass andere Personen dadurch nicht gefährdet oder belästigt werden oder in der zulässigen Benutzung beeinträchtigt oder behindert werden.

(2) Insbesondere ist es nicht gestattet:

- a) Verkehrszeichen und -einrichtungen, Buswartehallen, Hinweiszeichen, Fernmelde- und Löschanlagen, Hydranten, Feuermelder sowie sonstige Einrichtungen und Zeichen für öffentliche Zwecke zu entfernen, zu verdecken oder sonst in ihrer Sicherheit und Funktion zu beeinträchtigen oder missbräuchlich zu benutzen;
- b) in öffentlichen Anlagen mit Fahrrädern oder Kraftfahrzeugen im Sinne der StVZO - ausgenommen motorbetriebene Rollstühle - zu fahren oder mit Pferden zu reiten, es sei denn, die Wege sind durch eine entsprechende Beschilderung dazu freigegeben;
- c) Kraftfahrzeuge – ausgenommen motorbetriebene Rollstühle – in öffentlichen Anlagen abzustellen;
- d) auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen zu übernachten oder zu zelten,
- e) Baustoffe und andere Materialien im öffentlichen Straßenraum und in öffentlichen Anlagen zu lagern.

§ 3

Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen

(1) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Eiszapfen und auf den Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, unverzüglich zu entfernen oder Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen bzw. Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.

(2) Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken sind so zu beschneiden, dass keine Straßen-, Hinweisschilder, Wegweiser, Hydranten und sonstige amtliche Kennzeichen sowie Straßenbeleuchtungseinrichtungen verdeckt sind.

(3) Über die Grundstücksgrenze hängende Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken sind auf den Gehwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m, auf den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von 4,50 m zu beseitigen.

§ 4

Sauberkeit

(1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen Papier, Obst, Kaugummi, Zigarettenreste und sonstige Abfälle nur in die dafür vorgesehenen Behältnisse entsorgt werden.

(2) Jede Verunreinigung von öffentlichen Einrichtungen und Gegenständen, wie Bänke, Papierkörbe, Verkehrszeichen, Hinweisschilder, Masten, Spielgeräte, Buswartehallen, ist verboten.

(3) Kraftfahrzeuge aller Art dürfen auf öffentlichen Straßen nicht gewaschen oder abgespritzt werden.

(4) Das Bekleben, Bemalen, Beschreiben, Besprühen, Annageln, Anschrauben und Beschmieren aller Flächen an öffentlichen Gebäuden, Denkmälern, Mauern, Einfriedungen, Toren, Brücken, Bänken, Straßen, Verteilerschränken, Brunnen, Bäumen, Leitungsmasten, Papierkörben, Müllbehältern, Streumaterialkästen, Fahrgastwartehallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs und dgl. ist verboten.

(5) Zur Abholung bereitstehender Müll, insbesondere Sperrmüll, muss gefahrenfrei so am Straßenrand abgestellt sein, dass eine gefahrlose Benutzung der öffentlichen Straße gewährleistet ist, dass Schachtdeckel und Zugänge zu Ver- und Entsorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder anderweitig in ihrer Sicherheit und Funktion beeinträchtigt werden. Bereitgestellte Gegenstände, die nicht abgeholt wurden, sind bis 20:00 Uhr des auf den Abholtag folgenden Tages zurückzunehmen.

§ 5

Öffentliche Ordnung

Zum Schutz der öffentlichen Ordnung ist es verboten,

- 1) aggressiv zu betteln,
- 2) in der Öffentlichkeit seine Notdurft zu verrichten,
- 3) sich außerhalb von konzessionierten Schankflächen in öffentlichen Anlagen und auf Straßen zum Zwecke des Alkoholgenusses aufzuhalten oder
- 4) öffentliche Sitzgelegenheiten zu beschmutzen.

§ 6 Lärmverhütung

(1) Alle Personen haben sich so zu verhalten, dass Dritte durch Geräusche nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt oder gefährdet werden.

(2) Ruhezeiten sind:

- a) Sonn- und Feiertage (Sonntagsruhe)
- b) an Werktagen die Zeiten von
13 - 15 Uhr (Mittagsruhe)
19 - 22 Uhr (Abendruhe), in der Sommerzeit von 20 - 22 Uhr
22 - 07 Uhr (Nachtruhe)

(3) In bewohnten Gebieten sind während der Ruhezeiten mit starkem Geräusch verbundene Arbeiten verboten, insbesondere

- a) der Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten wie z.B. Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, Pumpen,
- b) der Betrieb von Rasenmähern und sonstigen motorbetriebenen Garten- und Sportplatzpflegegeräten.
- c) das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln und Matratzen, auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.

(4) Arbeiten gewerblicher- und gewerbeähnlicher-, land- und forstwirtschaftlicher Art und der Betrieb von Baumaschinen und -geräten fallen nicht unter das Verbot des Abs. 3, soweit sie nach den Umständen unvermeidbar sind.

(5) In Gaststätten, Versammlungs-, Vergnügungs- und Privaträumen müssen die Fenster und Türen während der Nachtruhe geschlossen sein, wenn gesungen, gekegelt oder musiziert wird oder wenn Tonwiedergabegeräte betrieben werden. Das Singen, Kegeln, Musizieren, Betreiben von Tonwiedergabegeräten und jedes mit Geräuschentwicklung verbundene Verhalten außerhalb geschlossener Räume oder bei geöffneten Fenstern ist verboten, wenn dadurch unbeteiligte Personen belästigt werden können. Von einer Belästigung ist auszugeben, wenn als Richtwert ein Geräuschpegel in der

- a) Mittags- und Abendruhe von 55 Dezibel und in der
- b) Nachtruhe von 40 Dezibel,

gemessen an der Außenseite des geöffneten nächstgelegenen Fensters des nächsten bebauten Grundstückes, überschritten wird.

(6) Geräuschentwicklungen, die durch spielende Kinder in Kindertagesstätten entstehen, fallen nicht unter das Verbot des Absatz 5 und der dort genannten Grenzwerte. Gleiches gilt für genehmigte Festumzüge und Festveranstaltungen.

§ 7 Hausnummern

(1) Jeder Hauseigentümer oder Verfügungsberechtigte ist verpflichtet, auf eigene Kosten an seinem Haus am Hauseingang die ihm von der Stadt Herzberg am Harz erteilte Hausnummer anzubringen, zu erhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt auch bei einer Umnummerierung. Die Hausnummer muss von der Fahrbahnmitte der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, deutlich sicht- und lesbar sein.

- (2) Die Hausnummern sind wie folgt anzubringen:
- a) wenn der Hauseingang an der Frontseite liegt, neben oder über dem Hauseingang,
 - b) wenn der Hauseingang an der Seite oder Rückseite des Gebäudes liegt, an der der Straße zugewandten dem Hauseingang nächstliegenden Gebäudeecke,
 - c) wenn der Hauseingang bei Eckgrundstücken an einer anderen als der bestimmungsmäßigen Straße liegt, an der Gebäudeecke der bestimmungsmäßigen Straße, die dem Hauseingang am nächsten liegt.
 - d) Bei Vorgärten von mehr als 6 m Tiefe oder bei starkem Pflanzenbewuchs in schmaleren Vorgärten ist eine weitere Hausnummer an dem Grundstückseingang anzubringen.
 - e) Sind mehrere Gebäude oder Teile von diesen, für die einzelne Hausnummern vergeben sind, nur über eine gemeinschaftliche Zuwegung von der Straße her zu erreichen, so sind die Hausnummern aller an dieser Zuwegung liegenden Gebäude oder Teile von diesen in einheitlicher Form zusätzlich an dem an der Straße gelegenen Gebäude gem. Abs. 1 anzubringen. Die Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigten müssen die Anbringung dulden.

§ 8 Tierhaltung

(1) Haustiere und andere Tiere sind so zu halten, dass Dritte und Sachen durch sie nicht gefährdet oder belästigt werden. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch langandauerndes Bellen, Heulen oder durch ähnliche Geräusche die Nachbarn stören.

Für Hunde gelten zusätzlich zu den Bestimmungen des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) vom 12. Dezember 2002 (Nds. GVBl. 2003 S. 2), geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2003 (Nds. GVBl. S 367) in der jeweils gültigen Fassung, die Absätze 2 bis 4.

(2) Wachhunde müssen so gesichert sein, dass sie Personen nicht gefährden können, wenn diese den Sicherheitsbereich befugt betreten oder sich darin aufhalten.

(3) In Fußgängerzonen, in Park- und Grünanlagen sowie bei Veranstaltungen, Festen und Festumzügen sind Hunde von geeigneten Personen an der Leine zu führen.

(4) Der Hundehalter oder die mit der Betreuung oder Führung des Tieres beauftragte Person ist verpflichtet, die Verunreinigungen mit Hundekot durch die in der Obhut stehenden Tiere im öffentlichen Verkehrsraum (§ 1 Abs. 1) und in öffentlichen Anlagen (§ 1 Abs. 2) unverzüglich zu beseitigen und zu entsorgen. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger wird dadurch nicht berührt.

§ 9 Offene Feuer im Freien

(1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- oder anderen offenen Feuern ist nicht erlaubt. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt Herzberg am Harz. Die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter ist Voraussetzung für die Ausnahmegenehmigung durch die Stadt. Andere Bestimmungen, nach denen offene Feuer gestattet oder verboten sind (z.B. nach Abfallrecht, Nieders. Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung), bleiben unberührt.

(2) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie zu löschen, soweit noch Glutreste vorhanden sind.

§ 10 Spielplätze

(1) Das Betreten und der Aufenthalt auf öffentlichen Spielplätzen und deren Einrichtungen sind nur Kindern bis zum jeweils zugelassenen vollendeten Lebensjahr und ggf. deren Begleitung erlaubt.

(2) Zum Schutze der Kinder ist es auf den Spielplätzen verboten,

- gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen
- zerbrechliche Materialien aller Art, insbesondere Glasflaschen, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen, wegzuwerfen oder zu hinterlassen,
- mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderfahrzeuge und Krankenfahrstühle, zu fahren oder diese abzustellen
- alkoholhaltige Getränke zu verzehren und
- Tiere zu führen oder laufen zu lassen, ausgenommen sind Blindenhunde im Führeinsatz.

§ 11 Ausnahmen

(1) Die Stadt Herzberg am Harz kann auf Antrag in begründeten Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 2 bis 10 zulassen.

(2) Die Ausnahmegenehmigung kann befristet, mit Auflagen versehen und unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt werden. Sie muss im Voraus erteilt werden und bedarf grundsätzlich der Schriftform.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 59 des Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den Benutzungsbeschränkungen des § 2 zuwiderhandelt,
- b) den Geboten des § 3 zuwiderhandelt,
- c) entgegen § 4 Abs. 1 den Müll nicht ordnungsgemäß entsorgt,
- d) entgegen § 4 Abs. 2 öffentliche Einrichtungen und Gegenstände verunreinigt,
- e) entgegen § 4 Abs. 3 Kfz auf öffentlichen Straßen wäscht bzw. abspritzt,
- f) entgegen § 4 Abs. 4 die Einrichtungen widerrechtlich beklebt, bemalt usw.
- g) entgegen § 4 Abs. 5 den Müll nicht ordnungsgemäß abstellt bzw. die bereitgestellten Gegenstände nicht rechtzeitig wieder zurücknimmt.
- h) entgegen § 5 aggressiv bettelt, in der Öffentlichkeit seine Notdurft verrichtet, sich außerhalb von konzessionierten Schankflächen in öffentlich Anlagen oder auf Straßen zum Zwecke des Alkoholgenusses aufhält oder öffentliche Sitzgelegenheiten beschmutzt,
- i) den Vorschriften über Lärmverhütung gem. § 6 zuwiderhandelt,
- j) entgegen § 7 Hausnummern nicht oder in unzulässiger Weise anbringt,
- k) den Beschränkungen im Zusammenhang mit der Tierhaltung gem. § 8 zuwiderhandelt
- l) entgegen § 9 offene Feuer im Freien abbrennt,
- m) die Verunreinigungsverbote und Benutzungsbeschränkungen zum Schutz der Kinder auf Spielplätzen nach § 10 nicht beachtet,

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Herzberg am Harz vom 25.09.1990 außer Kraft.

Herzberg am Harz, den 13.11.2008

gez. Walter
Bürgermeister

Die Verordnung wurde im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, 37. Jahrgang, S. 638-643, ausgegeben am 27.11.2008, veröffentlicht und ist mit Wirkung vom 28.11.2008 in Kraft getreten.